

ANTRAG auf STUDIENFÖRDERUNG FÜR STUDENTEN/INNEN



in Höhe von Euro **150 € pro Semester**

Name	
Adresse	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
E-Mail Adresse	
Studienrichtung	

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf des Semesters unter Vorlage der Studienbestätigung.

Abgabetermine:

- Sommersemester: 10. September
- Wintersemester: 10. Februar

Förderbedingungen:

- Hauptwohnsitz in Lengau
- Altersgrenze: vollendetes 24. Lebensjahr
- Studienbestätigung

Ich bitte um Überweisung der Beihilfe auf mein Konto bei

IBAN:	
BIC:	

Der Unterfertigte erklärt, eine gewährte Beihilfe allenfalls zurückzuzahlen, wenn sich die vorgelegten Angaben bzw. Nachweise als unzutreffend erweisen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Ausgefülltes Formular inkl. Bestätigungen an gemeinde@lengau.ooe.gv.at oder per Post an Gemeindeamt Lengau, Salzburger Straße 9, 5211 Friedburg senden.

Kontakt: Gemeinde Lengau, Salzburger Straße 9, 5211 Friedburg, Tel.: 07746 / 22 02

JÄHRLICHE STUDIENFÖRDERUNGEN

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die Unterstützung von Studentinnen und Studenten aus der Gemeinde Lengau.

Gefördert werden Studien mit akademischem Abschluss an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule bzw. einer Akademie oder gleichwertigen Ausbildungsstätte in Vollzeitstudium.

Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Davon kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 2

Förderungswerber

In Frage kommen Studentinnen und Studenten mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die in Lengau ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ferner Ausländer, die eine österreichische Schule, die zum Besuch obgenannter Bildungseinrichtungen berechtigt, abgeschlossen haben und in der Gemeinde Lengau mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind.

§ 3

Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind bis zu dem im Gemeindeblatt öffentlich ausgeschriebenen Termin im Spätherbst des jeweiligen Jahres mittels Formblatt und folgenden Unterlagen an die Gemeinde Lengau zu richten:

- Inskriptions- oder Schulbestätigung

§ 4

Höhe der Förderung

Die Höhe des Stipendiums wird jeweils auf Grund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt. Die Gemeinde gewährt pro Semester einen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 Euro.

Studienförderungen werden bis zu einer maximalen Altersgrenze von 24 Lebensjahren gewährt.

§ 5

Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbetrages herausstellt, dass diese aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausbezahlt worden ist.